



ZVR 379068339

# NIEDERÖSTERREICHISCHER BADMINTON VERBAND

Mail: [office@badminton-noe.at](mailto:office@badminton-noe.at)

Web: [www.badminton-noe.at](http://www.badminton-noe.at)

## Statuten des Niederösterreichischen Badminton Verbandes (NÖBV)

Version: 01 01.05.2014

### Inhalt

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 01 | Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....                                 | 2 |
| § 02 | Verbandszweck .....  | 2 |
| § 03 | Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes .....                        | 2 |
| § 04 | Mitglieder, Verbandsangehörige, Ehrenpräsidenten und -mitglieder ..... | 3 |
| § 05 | Aufnahme von Mitgliedern .....   | 3 |
| § 06 | Beendigung der Mitgliedschaft .....                                    | 3 |
| § 07 | Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                              | 3 |
| § 08 | Verbandsorgane und deren Zusammensetzung .....                         | 4 |
| § 09 | Der ordentliche Verbandstag .....                                      | 4 |
| § 10 | Der außerordentliche Verbandstag .....                                 | 5 |
| § 11 | Der Vorstand .....   | 5 |
| § 12 | Die Rechnungsprüfer .....  | 6 |
| § 13 | Das Schiedsgericht .....   | 6 |
| § 14 | Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....           | 7 |
| § 15 | Anti-Dopingbestimmungen .....  | 7 |
| § 16 | Datenschutz .....  | 7 |
| § 17 | Auflösung des Verbandes .....  | 7 |

## § 01 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verband führt den Namen Niederösterreichischer Badminton Verband (NÖBV) und ist die Vereinigung der in Niederösterreich ansässigen Vereine und Sektionen von Vereinen der Sportart Badminton. Der Verband wird im Weiteren als NÖBV bezeichnet.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Die Landesgrenze überschreitende Tätigkeiten sind nur mit Zustimmung des NÖBV-Vorstandes im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Landesverband zulässig.
- 3) Der NÖBV gehört dem Österreichischen Badmintonverband an.

## § 02 Verbandszweck

Der NÖBV ist überparteilich, gemeinnützig und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Zweck und Aufgaben des NÖBV sind:

- 1) die Verbreitung, Förderung und Pflege, sowie die Organisation und Überwachung des Badmintonsportes in Niederösterreich;
- 2) die Vertretung des Badmintonsportes in Niederösterreich, sowie im Österreichischen Badmintonverband;
- 3) Durchführung von Meisterschaften, nationaler und internationaler Wettkämpfe und Beteiligung an solchen;
- 4) die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen, Errichtung von Leistungszentren und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
- 5) die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien sowie in einer eigenen Verbandszeitschrift oder in elektronischer Form;
- 6) das Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch illegaler leistungssteigernder Mittel entsprechend dem § 15 der Statuten unterbinden.

## § 03 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die in Abs.1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Pflege und Förderung des Badmintonsportes für alle Altersstufen;
  - b) Abhaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
  - c) Überwachung des Wettkampfbetriebes nach den vom Österreichischen bzw. Niederösterreichischen Badmintonverband festgesetzten Regeln;
  - d) Interessenvertretung der Mitgliedsvereine im Rahmen des NÖ Sportgesetzes und im Österreichischen Badmintonverband.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge, Nennelder und sonstige finanzielle Leistungen der Mitglieder sowie durch Geldstrafen;
  - b) Subventionen, Mittel des Sporttotos, Spenden und Förderungen sonstiger Art;
  - c) Erträge aus sportlichen Veranstaltungen;
  - d) Werbeeinnahmen und Sponsoring.

## § 04 Mitglieder, Verbandsangehörige, Ehrenpräsidenten und -mitglieder

Der NÖBV hat:

- 1) ordentliche Mitglieder (Vereine, Sektionen von Vereinen);
- 2) assoziierte Mitglieder z.B. Schul- und Werksportgemeinschaften sowie nicht wettkampftreibende Sport- und Spielgemeinschaften sowie Vereine eines anderen Landesverbandes, Förderorganisationen und nicht badmintonsporttreibende Organisationen;
- 3) Vorstandsangehörige (Funktionäre der Verbandsorgane);
- 4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Badminton sport in Niederösterreich erworben haben.

## § 05 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Die ordentlichen Mitglieder des NÖBV werden vom Vorstand nach Vorlage ihrer behördlich nicht untersagten Satzungen, die mit jenen des NÖBV nicht in Widerspruch stehen dürfen, aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung muss jedoch durch einen (außerordentlichen) Verbandstag innerhalb eines Jahres bestätigt werden.
- 2) Assoziierte Mitglieder werden durch akzeptierte Anmeldung aufgenommen. Über ihre Rechte und Pflichten wird jeweils nach Fall entschieden. Der Vorstand ist allein Entscheidungsbefugt. Es gibt keine übergeordnete Instanz.
- 3) Vorstandsangehörige werden durch Wahl durch den ordentlichen Verbandstag gewählt. Die weiteren maximal 5 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden bei Bedarf von den gewählten Vorstandsmitgliedern kooptiert.
- 4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können über Antrag des Vorstandes oder über Antrag von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern vom Verbandstag des NÖBV ernannt werden.

## § 06 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und bei Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch aberkannt werden.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst nach Erfüllung eventueller Verpflichtungen gegenüber dem NÖBV wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem NÖBV kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Eine Berufung an einen außerordentlichen Verbandstag ist möglich.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes vom Verbandstag über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des NÖBV teilzunehmen und alle Einrichtungen des NÖBV zu nutzen. Es müssen allerdings die jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
- 2) Das Stimmrecht beim ordentlichen Verbandstag sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht allen NÖBV Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr überschritten haben zu.
- 3) Das Stimmrecht beim außerordentlichen Verbandstag steht den ordentlichen Mitgliedern und den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des NÖBV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des NÖBV geschädigt wird. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

- 5) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Verbandstag beschlossenen Höhe, und die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme, verpflichtet. Eine Nichtbezahlung kann zur teilweisen Aberkennung einzelner Rechte oder im Beharrungsfall zum Ausschluss führen.

## § 08 Verbandsorgane und deren Zusammensetzung

### Organe des NÖBV sind:

- 1) Der ordentliche Verbandstag: Er ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet zumindest alle 4 Jahre statt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 2) Der außerordentliche Verbandstag: Er ist eine Mitgliederversammlung, die nach Bedarf bei schwerwiegenden Vorfällen einberufen werden kann. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 3) Der Vorstand: Er ist das Leitungsorgan gemäß Vereinsgesetz 2002 und besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzreferenten, dem Sportreferenten und dem Schriftführer. Es können noch bis zu 5 stimmberechtigte Referenten vom Vorstand ernannt werden.
- 4) Die Rechnungsprüfer: Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie dürfen keine Vorstandsfunktion innehaben. Ihre Funktionsperiode entspricht der des Vorstandes.
- 5) Das Schiedsgericht: Es ist die Schlichtungsstelle für verbandsinterne Probleme, wenn der reguläre Instanzenzug abgeschlossen ist. Seine 3 Mitglieder werden durch Losentscheid bei jedem Fall neu berufen.

## § 09 Der ordentliche Verbandstag

- 1) Einberufung:  
Alle Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 28 Tage vor Termin schriftlich einzuladen und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Diese haben 14 Tage vor Termin beim Vorstand einzulangen. Der Vorstand hat alle Mitglieder bis spätestens 7 Tage vor dem Verbandstag über die eingegangenen Wahlvorschläge zu informieren. Es ist nur eine Abstimmung über rechtzeitig eingelangte Vorschläge möglich. Über den Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages kann über Antrag (Bedingungen § 10) beim ordentlichen Verbandstag ohne vorherige Ankündigung abgestimmt werden.
- 2) Beschlussfähigkeit:  
Der ordentliche Verbandstag ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist der Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet der Verbandstag eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsweitergabe an ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Bevollmächtigung möglich. Ein Mitglied kann jedoch maximal drei Stimmrechte ausüben.
- 3) Ablauf der Vorstandsneuwahl:  
Vorsitzführung durch den Präsidenten bis zum Rücktritt des Vorstandes. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
  - a) Verlesung des schriftlich aufliegenden Protokolls des letzten ordentlichen Verbandstages (kann über Antrag entfallen).
  - b) Der vom Vorstand für die vergangene Funktionsperiode erstellte Rechenschaftsbericht und der Rechnungsabschluss wird dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.
  - c) Der Bericht der Rechnungsprüfer wird dem Verbandstag vorgelegt.
  - d) Bei Annahme von a), b) und c) durch den Verbandstag wird die Entlastung des Vorstandes vom Verbandstag beschlossen.
  - e) Der Vorstand tritt auf Grund des Auslaufens der Funktionsperiode zurück.

- f) Eine selbst nicht zur Wahl stehende Person wird als Wahlleiter bestimmt und löst den zurückgetretenen Präsidenten im Vorsitz ab. Der Wahlleiter fordert die wahlwerbenden Gruppen zur Erläuterung ihrer schriftlich vorliegenden Planungen für die nächste Funktionsperiode auf. Er leitet daraufhin den Wahlvorgang ein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt en bloc. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt ebenso en bloc. Nachdem sich der Wahlleiter durch Befragung von der Annahme der Funktionen durch die gewählten Funktionsträger vergewissert hat, übergibt er den Vorsitz an den neu gewählten Präsidenten.
- g) Falls kein Vorstandsvorschlag eine Mehrheit auf sich vereinen kann oder kein Vorstand aus persönlichen Gründen zustande kommt, führt der zurückgetretene Vorstand bis zum sofort einzuberufenden neuen Verbandstag die Geschäfte weiter. Ist dort die Wahl ebenso erfolglos wird vom geschäftsführenden Vorstand bei Gericht die Bestellung eines Kurators beantragt. Die vierjährige Funktionsperiode gemäß § 08 Abs. 1) bleibt davon unberührt.

## § 10 Der außerordentliche Verbandstag

### 1) Einberufung:

Der Vorstand ist verpflichtet einen außerordentlichen Verbandstag auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer zu einem vorher fixierten Thema einzuberufen. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag auch mit Vorstandsbeschluss einberufen. Es ist immer der Einberufungsgrund anzugeben und es werden nur dazugehörige Anträge behandelt. Alle Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 28 Tage vor Termin schriftlich einzuladen und um Anträge zum Thema des außerordentlichen Verbandstages aufzufordern. Diese haben 14 Tage vor Termin beim Vorstand einzulangen. Der Vorstand hat alle Mitglieder bis spätestens 7 Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag über die eingegangenen Anträge zu informieren.

### 2) Beschlussfähigkeit:

Der außerordentliche Verbandstag ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist der Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet der Verbandstag eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsweitergabe an ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Bevollmächtigung möglich. Ein Mitglied kann jedoch maximal drei Stimmrechte ausüben.

### 3) Beschlussfassung:

- a) Über Statutenänderungen und Antrag auf Auflösung des NÖBV ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- b) Über finanzielle Fragen, wie Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Abwehr drohender Zahlungsunfähigkeit oder Verwendung des Restvermögens bei Auflösung des NÖBV genügt die einfache Mehrheit.
- c) Tritt der gewählte Vorstand geschlossen zurück oder wird er vom außerordentlichen Verbandstag abberufen, so ist ein ordentlicher Verbandstag zwecks Neuwahl einzuberufen. Wird einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, so ist mit dem Vorstand eine konsensuale Lösung zum Ersatz desselben zu suchen. Es genügt die einfache Mehrheit.

## § 11 Der Vorstand

### 1) Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzreferenten, dem Sportreferenten und dem Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu fünf stimmberechtigte Referenten kooptieren. Bei Ausfall eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes können die drei verbleibenden Mitglieder das fehlende Mitglied kooptieren. Allerdings muss die Kooptierung durch einen (außerordentlichen) Verbandstag innerhalb eines Jahres bestätigt werden. Fällt ein oder mehrere kooptierte Referenten aus, so können die vom geschäftsführenden Vorstand ergänzt werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.

- 2) Funktionsdauer:  
Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Verpflichtungen:  
Dem Vorstand obliegt die Leitung des NÖBV. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Vorbereitung des Verbandstages;
  - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Verbandstage;
  - d) Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern;
  - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des NÖBV;
  - g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 03.
- 4) Beschlussfähigkeit:  
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn zumindest drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der sachlich zuständige Referent oder alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Dem Vorstand wird aufgetragen eine nicht den Statuten zugehörige Geschäftsordnung zu erstellen, um den ordentlichen Mitgliedern Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vorstandsentscheidungen zu gewährleisten. Diese Geschäftsordnung darf den Statuten nicht widersprechen.

## § 12 Die Rechnungsprüfer

- 1) Zusammensetzung: Es werden vom ordentlichen Verbandstag zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmitglied gewählt. Das Ersatzmitglied kann und muss nur tätig werden, wenn einer der Rechnungsprüfer zurücktritt, auf unbestimmte Zeit ausfällt oder vom außerordentlichen Verbandstag abberufen wird.
- 2) Die Funktionsperiode entspricht der des Vorstandes. Im Falle des Rücktritts aller Rechnungsprüfer ist durch einen außerordentlichen Verbandstag eine Neuwahl der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
- 3) Berechtigungen: Die Rechnungsprüfer können an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben alle Vorstandssitzungsprotokolle zu erhalten Sie können jederzeit nach Aufforderung an den Finanzreferenten in alle Buchungsunterlagen Einsicht nehmen.
- 4) Verpflichtungen: Sie müssen über Anforderung durch den Präsidenten oder beim Rücktritt des Finanzreferenten eine außerordentliche Prüfung durchführen. Eine begleitende Kontrolle im den Rechnungsprüfern erforderlich scheinenden Ausmaß muss einmal jährlich stattfinden, worüber ein Bericht an den geschäftsführenden Vorstand zu erstellen ist. Bei Ende der Funktionsperiode sind eine Gesamtprüfung durchzuführen und ein Bericht an den ordentlichen Verbandstag als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes zu erstellen.

## § 13 Das Schiedsgericht

- 1) Zusammensetzung: Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Diese werden durch Losentscheid aus den nicht involvierten ordentlichen Verbandsmitgliedern ermittelt. Der ausgewählte Verein ist verpflichtet, aus seinen Reihen ein volljähriges und unbefangenes Mitglied für das Schiedsgericht zu entsenden.
- 2) Funktionsdauer: Von der Anrufung bis zur Erledigung des Falles, maximal jedoch sechs Monate.
- 3) Beschlussfähigkeit: Die drei Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, der rein koordinative Aufgaben hat (Termin- und Tagesordnungsfestlegung, Einladung der Vertreter der Kontrahenten und falls erforderlich eines mit dem Streit befassten Vorstandsmitgliedes). Es müssen alle drei Mitglieder anwesend sein.

- 4) Beschlussfassung: Anhörung und eventuell erforderlich Befragung der Vertreter der Kontrahenten, falls erforderlich Befragung des Vorstandsmitgliedes.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb eines Monats nach Anrufung mit einfacher Mehrheit, wobei keine Stimmenthaltung möglich ist. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Vertretung des NÖBV nach außen obliegt dem Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer in allgemeinen Angelegenheiten, dem Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten in den, den Verband verpflichtenden Geldangelegenheiten.
- 2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den NÖBV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten erteilt werden.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des NÖBV verantwortlich.
- 5) Der Sportreferent hat die sportlichen Belange des NÖBV wahrzunehmen.
- 6) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.
- 7) Die genauen Aufgabengebiete der Fachreferenten werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 15 Anti-Dopingbestimmungen

- 1) Doping im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) ist verboten und wird verfolgt.
- 2) Für den Verband und seine Mitglieder gelten die Anti-Dopingbestimmungen des Österreichischen Badmintonverbandes (ÖBV), der World Anti Doping Agency (WADA), der Badminton World Federation (BWF), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) basierend auf den jeweils aktuell gültigen Anti-Dopingbestimmungen und Gesetzgebungen, hier das ADBG.

## § 16 Datenschutz

- 1) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Verbandes verarbeitet und weitergegeben werden darf, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## § 17 Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung des NÖBV kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Dieser Verbandstag hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des NÖBV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.